Der Wegzug aus dem bisherigen Heimatstaat

Dr Alexander Ressos, TEP
Attorney-at-Law (Switzerland and Germany),
Solicitor (England & Wales and Hong Kong)
Of Counsel, KGP Legal LLC
alexander.ressos@kgplegal.com.sg
www.ressos.com.sg

Was ein Gründer durch den Umzug an Steuern spart, kann an den Staat verloren gehen, den er verlässt. Vier Herkunftsstaaten prägen meine Praxis.

Deutschland

Deutschland besteuert nach § 6 des Außensteuergesetzes (AStG) bei einem wegziehenden Ansässigen, der mit mindestens einem Prozent an einer Kapitalgesellschaft beteiligt war, eine fiktive Veräußerung dieser Anteile. Die Steuer ist auf Antrag in sieben Jahresraten zahlbar. Sie entfällt, wenn der Steuerpflichtige binnen sieben Jahren zurückkehrt, eine Frist, die sich auf zwölf Jahre verlängern lässt.[1] Direkt gehaltene Token sind keine Anteile und fallen nicht unter § 6 AStG. Ein Gründer, der seine Zuteilung über eine deutsche GmbH hält oder Anteile an der deutschen Betriebsgesellschaft besitzt, fällt aber voll darunter. Der Wegzug in die Schweiz oder nach Singapur lässt den Gewinn entstehen. Über § 6 hinaus hält die erweitert beschränkte Steuerpflicht nach § 2 AStG einen früheren Ansässigen mit wesentlichen wirtschaftlichen Interessen in Deutschland zehn Jahre lang im deutschen Steuernetz, wenn er in ein Niedrigsteuerland zieht. Die deutsche

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Finanzverwaltung behandelt Schweizer Pauschalbesteuerte hierfür als niedrig besteuert.[2] Das DBA Deutschland–Schweiz fügt eine eigene Regel hinzu. Wer in die Schweiz zieht, bleibt für das Jahr des Wegzugs und die folgenden fünf Jahre der deutschen Besteuerung von Einkünften aus deutschen Quellen ausgesetzt. Einem Schweizer Pauschalbesteuerten wird die Ansässigkeit im Sinne des Abkommens verwehrt, sofern er nicht die modifizierte Pauschalbesteuerung wählt, die sämtliche Einkünfte aus deutschen Quellen in die Kontrollrechnung einbezieht.[3] Token, die binnen eines Jahres nach Anschaffung verkauft werden, besteuert Deutschland als private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Gründer, der Deutschland vor dem Verkauf verlässt, auch innerhalb der Jahresfrist nach einem Kauf, fällt nicht unter diese Regel, weil die Veräußerung nach dem Ende der Ansässigkeit stattfindet. Das gilt nicht, wenn § 2 AStG anwendbar ist und der Gewinn einen Inlandsbezug hat.[4]

Das Vereinigte Königreich

Wer aus dem Vereinigten Königreich wegzieht und im Ausland Gewinne aus Vermögenswerten realisiert, die er bereits vor dem Wegzug hielt, wird auf diese Gewinne im Jahr seiner Rückkehr besteuert. Die Regel greift, wenn die Zeit der Nichtansässigkeit fünf Jahre oder weniger beträgt und die Person in mindestens vier der sieben Steuerjahre vor dem Wegzug im Vereinigten Königreich ansässig war.[5] Die Regel ist eine Falle für den Gründer, der für drei Jahre nach Zug oder Singapur zieht, bei Ablauf der Sperrfrist verkauft und zurückkehrt. Keine Falle ist sie für den Gründer, der mehr als fünf volle Steuerjahre fortbleibt oder die Token erst nach dem Wegzug erwirbt. Die Ablösung des Zuflussprinzips (Remittance Basis) durch das vierjährige Regime für ausländische Einkünfte und Gewinne ab dem 6. April 2025 betrifft Zuzüge in das Vereinigte Königreich, nicht Wegzüge. Sie bedeutet aber, dass zurückkehrende Gründer den Gewinn nicht mehr dadurch abschirmen können, dass sie ihn im Ausland belassen.[6]

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Hongkong und die Vereinigten Staaten

Hongkong kennt keine Kapitalgewinnsteuer, keine Wegzugsteuer und keine Steuer auf ausländische Einkünfte natürlicher Personen. Für den wegziehenden Ansässigen Hongkongs stellt sich nur die Frage, ob seine Token-Aktivität ein in Hongkong betriebenes Gewerbe war. Dann bleibt für die Zeit der Ansässigkeit Profits Tax von 15 Prozent auf den realisierten Gewinn geschuldet.[7] Die Vereinigten Staaten sind der Gegenfall. US-Staatsbürger und langjährige Inhaber einer Green Card (long-term permanent residents) werden auf ihr weltweites Einkommen besteuert, gleich wo sie leben. Ein Umzug nach Zug oder Singapur ändert also nichts, solange der Gründer nicht die Staatsbürgerschaft aufgibt. Ein covered expatriate unterliegt dann nach s. 877A des Internal Revenue Code am Tag vor der Expatriation einer Mark-to-Market-Besteuerung seines weltweiten Vermögens, Token eingeschlossen.[8] US-Gründern ist daher mit der Gesellschafts- und Treasury-Planung der Kapitel II bis V besser gedient als mit einem Umzug der Person.

Anmerkungen

1. Außensteuergesetz (AStG), § 6 Abs. 1 bis 4, geändert durch das ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25. Juni 2021 mit Wirkung ab 1. Januar 2022; seit 1. Januar 2025 auf wesentliche Beteiligungen an Investmentfonds erweitert durch § 6 Abs. 1 Satz 2a AStG, eingefügt durch das Jahressteuergesetz 2024. ↩

2. AStG, § 2 Abs. 1 und 2; Bundesministerium der Finanzen, Anwendungserlass zum Außensteuergesetz vom 22. Dezember 2023, Rn. 2.2 (Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz als Vorzugsbesteuerung). ↩

3. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971, SR 0.672.913.62, Art. 4 Abs. 4 und 6. ↩

4. Einkommensteuergesetz (EStG), § 22 Nr. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. März 2025 zur

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten (ersetzt das Schreiben vom 10. Mai 2022). ↩

5. HM Revenue & Customs, Helpsheet HS278, „Temporary non-residents and Capital Gains Tax (2026)“, aktualisiert am 6. April 2026; Taxation of Chargeable Gains Act 1992, s. 1M. ↩
6. Finance Act 2025, Sch. 9 ff. (Abschaffung der Remittance Basis und Einführung des vierjährigen FIG-Regimes mit Wirkung ab 6. April 2025). ↩
7. Inland Revenue Ordinance (Cap. 112), s. 14; Inland Revenue Department, Departmental Interpretation and Practice Notes No. 39 (überarbeitet März 2020), Rn. 27 bis 30 zu Digital Assets. ↩
8. Internal Revenue Code, s. 877A (Mark-to-Market-Regime für covered expatriates: Reinvermögen von 2 Millionen US$ oder mehr, durchschnittliche jährliche Einkommensteuerschuld über dem inflationsindexierten Schwellenwert oder fehlende Bestätigung der Steuerehrlichkeit für fünf Jahre; Freibetrag jährlich indexiert). ↩

Disclaimer

This article is provided for general information only. It is based on publicly available sources as at its date of publication. These sources have not been independently verified against licences, regulatory registers or the records of the entities concerned. It is not legal, tax, financial or investment advice. Nor is it a recommendation to invest in, transact with or use the services of any entity mentioned. Law and regulation change frequently, so the content may be incomplete or outdated. To the fullest extent permitted by law, Dr Alexander Ressos and the publisher of SingaporeIQ exclude all liability for loss or damage arising from the use of or reliance on this article. Readers should obtain advice on their specific circumstances before acting or refraining from action.

Names and trademarks of the entities discussed belong to their owners and are used for identification only. Their mention implies no endorsement, affiliation or allegation of wrongdoing. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. Corrections and updates: contact@ressos.com.

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

© 2026 Dr Alexander Ressos. This article may be quoted with attribution to SingaporeIQ (SingaporeIQ.com). Reproduction in full and any commercial use require prior written consent. The Legal Terms at https://singaporeiq.com/legal-terms apply.

Author contact: Dr Alexander Ressos, TEP · contact@ressos.com

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.